Bemühungen um die politische, wirtschaftliche und soziale Integration der 30000 Samen (Lappen) unter Beachtung ihrer angestammten Kultur. Erwähnt sei auch die Hilfe für die zahlreichen Asylsuchenden und die ca. 150 Rom (Zigeuner), die das Land beherbergt.

Neben der Berichtsprüfung — außer den genannten lagen dem Ausschuß die Reporte von Barbados, Ecuador, Haiti, Island, Korea(Süd-), Malta, Nepal, Österreich, Tonga und Ungarn vor — hatten sich die Experten mit den ausstehenden Berichten zu beschäftigen. Es sind 89 Berichte von 62 Staaten überfällig, damit sind mehr als die Hälfte der Vertragsstaaten ihrer Pflicht aus Art.9 des Übereinkommens nicht (vollständig) nachgekommen. In einer besonderen Erklärung machte der Ausschuß die UN-Generalversammlung auf diese Situation aufmerksam und bat um entsprechende Unterstützung. Schließlich verabschiedete das Gremium Empfehlungen zum Kampf gegen den Rassismus, die die Rolle des Schulunterrichts und der Medien hervorheben. *Horst H. Risse* □

Zweite Weltkonferenz zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung: Vorbereitung ohne westliche Beteiligung (24)

(Die folgenden Ausführungen knüpfen an den Bericht in VN 5/1978 S.169 an.)

Die am 10. Dezember 1973 eröffnete UN-Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung nähert sich ihrem Ende. Als eines ihrer wesentlichen Ereignisse soll 1983 eine zweite Weltkonferenz zum Thema Rassismus/Rassendiskriminierung stattfinden, wie die Generalversammlung mit ihrer Resolution 35/33 am 14. November 1980 beschlossen hat. Die erste derartige Konferenz hatte zur Mitte der Dekade 1978 in Genf stattgefunden.

Um die Abschlußkonferenz vorzubereiten, hatte der Wirtschafts- und Sozialrat, der als Vorbereitungsausschuß fungiert, einen Unterausschuß eingesetzt, der erstmals vom 15. bis 26. März in New York tagte. Nur 19 der 23 vorgesehenen Plätze in diesem Gremium konnten besetzt werden, da die Regionalgruppe der ›westeuropäischen und anderen Staaten‹ trotz der Bemühungen des Präsidenten des ECOSOC keine Vertreter entsandte. Die Abwesenheit des Westens stieß seitens der anderen Delegationen auf Befremden. Aufgabe des Unterausschusses ist die Aufstellung einer vorläufigen Tagesordnung der Konferenz, die Festlegung vorläufiger Verfahrensregeln, die Vorbereitung des organisatorischen Ablaufs und die Bestimmung von Zeit und Ort des Zusammentreffens.

Die vorgeschlagenen Verfahrensregeln enthalten — nur soviel sei berichtet — eine Bestimmung, die auch nichtstaatlichen Organisationen das Rederecht auf der Konferenz gewährt, soweit der Vorsitzende sie dazu einlädt. Von besonderer Bedeutung ist die vorgeschlagenen Tagesordnung. Neben den allgemeinen Ursachen des Rassismus soll die Konferenz — so der Unterausschuß — so konfliktträchtige Themen wie die Unterstützung von Befreiungsbewegungen, die Rechte der Palästinenser, die Situation in den besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems und die Diskriminierung von ausländischen Arbeitern aufgreifen.

Daß Namibia sowie Südafrika und sein Apartheid-Regime Schlüsselthemen der Konferenz sein werden, bedarf kaum der Hervorhebung. Darüber hinaus sollen die Möglichkeiten nationaler Gesetzgebung zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen den Rassen und zum Kampf gegen rassistische Organisationen — wie nazistische und neonazistische Gruppen — untersucht werden. Bestehende und eventuell neu zu schaffende internationale Instrumente zur Beseitigung des Rassismus sollen ebenfalls zur Sprache kommen. Die Konferenz soll Anfang August 1983 in einem Land der Dritten Welt (Philippinen?) oder in Genf stattfinden. *Horst H. Risse* □

Menschenrechtsausschuß: 15.Tagung — Unterschiedliche Menschenrechtskonzeptionen der Experten — Kritik an knappen und oberflächlichen Staatenberichten (25)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 1/1982 S.29f. fort.)

I. Die gravierenden Unterschiede zwischen klassisch-liberalem und marxistisch-leninistischem Grundrechtsverständnis traten auf der 15.Tagung des Menschenrechtsausschusses (New York, 22. März — 8. April 1982) erneut mit aller Schärfe zu Tage. Die kontroversen Standpunkte kamen außer bei der Prüfung der Staatenberichte besonders bei den Erörterungen über die Rolle des Ausschusses im Hinblick auf den Notstandsfall zum Ausdruck. Verschiedene westliche Experten setzten sich dafür ein, daß der Ausschuß im Interesse eines effektiven Menschenrechtsschutzes von allen ihm zur Verfügung stehenden Informationsmöglichkeiten Gebrauch machen solle, wenn ein Vertragsstaat aufgrund eines amtlich verkündeten öffentlichen Notstandes einzelne Paktbestimmungen außer Kraft setzt. Gegebenenfalls sei von dem Staat, der die in Art.4 des Paktes eingeräumte Möglichkeit der Grundrechtssuspendierung nutze, außerhalb des üblichen Turnus ein Zusatzbericht anzufordern, der in dringenden Fällen sogar mündlich erstattet werden könne. Aus dem Ostblock stammende Ausschußmitglieder gaben dagegen zu bedenken, daß die Anforderung derartiger Zusatzberichte von den Vertragsstaaten als Angriff auf ihre durch Art.4 garantierte alleinige Zuständigkeit zur Erklärung des Ausnahmezustandes gedeutet werden könne. Im übrigen wurden sogar grundsätzliche Zweifel daran geäußert, daß der Ausschuß den Art.4 auslegen dürfe.

Weitere Tagesordnungspunkte waren die Beratung über eine Ergänzung der Verfahrensregeln zur Beschleunigung der Prüfung von Individualbeschwerden nach dem Fakultativprotokoll, die noch nicht abgeschlossen werden konnte, sowie die Prüfung von drei Staatenberichten und von Individualbeschwerden.

II. Der Erstbericht *Rwandas,* der — fällig im Jahre 1977 — mit fast vierjähriger Verspätung erst im Januar 1981 vorgelegt wurde, stieß trotz des Verständnisses, das der Ausschuß grundsätzlich für die besonderen Schwierigkeiten eines Entwicklungslandes aufbringt, auf nahezu einhellige Kritik wegen seiner Kürze und des Mangels an Informationen über konkrete Maßnahmen zur Verwirklichung der Menschenrechte. Lediglich das Ausschußmitglied Graefrath aus der DDR ergriff die Gelegenheit, zum wiederholten Male seine Auffassung zu unterstreichen, der Ausschuß sei kein Gerichtshof. Lege ein Paktstaat einen nur zwei Seiten umfassenden Bericht vor, so sei es Sache des Ausschusses, dem betreffenden Land seine Hilfe anzubieten, damit es die Berichtspflicht nicht als Last empfinde. Keinesfalls dürften die Paktbestimmungen als Waffe gegen eine Vertragspartei mißbraucht werden. Die Ausführungen des Experten gipfelten in dem Aufruf an den Vertreter Rwandas, das Land möge sich durch die verschiedenen im Ausschuß vertretenen Meinungen nicht davon abhalten lassen, eine eigenständige Auslegung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu formulieren. In der voraufgegangenen Debatte war darauf hingewiesen worden, daß kein Regime etwaiger Kritik mit dem Argument vorbeugen könne, es selbst sei grundsätzlich ›gut‹, so daß eine Gefährdung der Menschenrechte von Regierungsseite nicht zu befürchten sei. Informationen wurden erbeten zur Stellung des Paktes im Rechtssystem Rwandas, zur Rolle der Einheitspartei, zu den Konsequenzen, die die Einführung einer neuen Verfassung für die Menschenrechtssituation im Lande nach sich gezogen habe, sowie zum Gerichtsaufbau, insbesondere zur Notwendigkeit der Einrichtung eines Staatssicherheitsgerichtshofs.

Auch der Erstbericht *Guyanas* genügte weder im Hinblick auf seinen Umfang noch auf die Qualität der Informationen den Ansprüchen des Ausschusses. Gerügt wurde vor allem, daß der Bericht sich hauptsächlich mit den im Lande geltenden Rechtsvorschriften befasse — wobei zum Teil auch auf Normen Bezug genommen werde, die dem Ausschuß nicht zugänglich gemacht worden seien — und zu wenige Angaben über die tatsächliche Durchsetzbarkeit der Menschenrechte enthalte. Einzelfragen betrafen die weitreichenden Kompetenzen des Präsidenten, auch im Gesetzgebungsverfahren, die Organisation und Durchführung von Wahlen, die Parteienstruktur, die Voraussetzungen für die Verhängung der Todesstrafe, die Situation der Häftlinge und die rechtliche Stellung der Ureinwohner des Landes.

Besonderes Interesse brachte der Ausschuß dem Erstbericht *Uruguays* entgegen, des Landes, gegen das bisher die meisten erfolgreichen Individualbeschwerden unter dem Fakultativprotokoll geführt worden sind. Zwar war der 29 Seiten umfassende Bericht vergleichsweise ausführlich, jedoch behandelte er schwerpunktmäßig das Rechtssystem des lateinamerikanischen Staates, insbesondere die Verfassung, die faktisch aber zu großen Teilen durch ›institutionelle Verfügungen‹ außer Kraft gesetzt ist. Der Regierungsvertreter Uruguays verwies auf die »beneidenswerte« Menschenrechtstradition seines Landes; bedauerlicherweise sei seine Regierung aber durch terroristische Kräfte seit 1963 dazu gezwungen worden, einige Menschenrechte zu suspendieren. Dies sei eine notwendige Selbsthilfemaßnahme gegen politische Subversion. Bis zum Jahre 1984 wolle das Land aber wieder zur vollen politischen Normalität zurückkehren. Sein Land sei in den vergangenen Jahren das Opfer einer von den Terroristen initiierten Verleumdungskampagne gewesen, die auch dem Ausschuß ein völlig falsches Bild von der Situation in Uruguay vermittelt habe. Der Bericht warf eine Reihe von Fragen auf, die sich unter anderem auch mit der Weigerung Uruguays befaßten, konstruktiv im Rahmen des Individualbeschwerdeverfahrens mitzuwirken. Insgesamt zeigte sich der Ausschuß weder mit dem Bericht selbst, der als »akademisch« und obsolet bezeichnet